

## Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen

Stand 10.2011

### I. Gegenstand des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) und nachstehenden Besonderen Vereinbarungen dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von einem anderen auf Grund von Haftpflichtbestimmungen wegen der Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Geheimhaltungsverpflichtung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgesetzen oder berufsständischen Vorschriften, oder aufgrund von haupt- oder nebenvertraglichen Abreden entstanden ist.

Subunternehmer fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2. Abweichend von § 1 II AVB sind Schäden an Sachen nicht versichert.

### II. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer seine Angestellten und Mitarbeiter von der bestehenden Geheimhaltungspflicht schriftlich informiert und diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

### III. Vorläufiger Rechtsschutz

Unter der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruches gemäß § 3 III 1 a) und b) AVB der Streitwert tritt, gilt folgendes: in Erweiterung von § 3 III 1 AVB ersetzt der Versicherer:

1. Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird und zwar auch soweit es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass der Versicherer – abweichend von § 8 AVB – von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens aber vier Tage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird.

2. Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

### IV. Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein

und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung hieran entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### V. Ausschlüsse

In Ergänzung zu § 4 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Tätigkeiten, die im Zusammenhang stehen mit

1. Kartellrechtsverletzungen;
2. M&A Aktivitäten (Unternehmenskäufen und -verkäufen und/oder Zusammenschlüssen);
3. Insidergeschäften im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes; hierzu gehören insbesondere Informationen über Veränderungen
  - der Vermögens- oder Finanzlage,
  - im allgemeinen Geschäftsverlauf,
  - im Zahlungsverhalten;
4. einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
5. Strafschadenersatz, insbesondere punitive bzw. exemplary damages;
6. Patentrecht;
7. Gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht;
8. Vertrags- und Konventionalstrafen.

### VI. Subsidiaritätsklausel

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmerin und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen.



Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer nicht leistet.

Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person

bestreitet, so sind diese verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen oder an ihn abzutreten.